



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Bärbel Bas
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sven Giegold
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7640
Fax +49 30 18 615-5105

Berlin, 25.01.2022
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 20/335 der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zum Thema „**Deutsche Unterstützung der türkischen Drohnenproduktion durch die Bundesregierung und Hensoldt**“.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Giegold

Hinweis:

Ein Teil der Antwort ist als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft

Ein Teil der Antwort ist als VS – VERTRAULICH eingestuft.

Anlagen:

Antworten zu den Fragen 12,13,14,17,22 und 23
Antwort zu Frage 22

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Zaklin Nastic, Sören Pellmann, Victor Perli und der Fraktion DIE LINKE.

Deutsche Unterstützung der türkischen Drohnenproduktion durch die Bundesregierung und Hensoldt

Die Türkei ist heute der einzige Staat, der auf dem eigenen Territorium in substantiellem Umfang Drohnen zu Kampfzwecken einsetzt, so im sogenannten Kampf gegen den Terrorismus. Im Kampf gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK führen die Drohnenangriffe allerdings immer wieder zu Opfern unter der Zivilbevölkerung (<https://www.nzz.ch/international/tuerkei-die-heimliche-drohnen-grossmacht-ld.1545464>). Bei den völkerrechtswidrigen Feldzügen der Türkei in Syrien und im Norden Iraks spielen Drohnen aus türkischer Produktion eine zentrale Rolle (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 116/19, S. 12, WD 2 – 3000 – 057/20, S. 5 ff.), ebenso wie im Krieg in Libyen (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/buergerkriegsland-libyen-waffenlieferungen-deutscher-firmen,Sb5LnUH>). Die Drohne Kargu-2 des türkischen Herstellers STM soll in Libyen als sogenanntes autonomes Waffensystem - mit einem Auftrag versehen und zuletzt ohne menschliche Kontrolle - unterwegs gewesen sein (dpa vom 13. Juni 2021).

Die Kampf- und Aufklärungsdrohne Bayraktar TB2 soll von Libyen, Aserbaidschan, der Ukraine, Katar, Turkmenistan, Oman und Pakistan eingesetzt werden (WD 2 - 3000 - 113/20, S. 58), aber auch an Polen und Tunesien gehen (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/tuerkei-ruestungsindustrie-technikfest-101.html>). Die Türkei exportierte das Drohnen-Know-how aber auch nach Aserbaidschan in Form von Militärberatern und Bayraktar Drohnen sowie von in Israel hergestellten Harop-Drohnen. Aserbaidschanische Streitkräfte setzten Drohnen im Krieg um Berg-Karabach gegen armenische Streitkräfte ein (WD 2 - 3000 - 113/20, S. 28).

Deutsche Unternehmen haben sich mit Genehmigung der Bundesregierung seit 2009 bis August 2020 mit Bauteilen und Ausrüstung für ca. 13 Millionen Euro am Aufbau der türkischen Drohnen-Flotte beteiligt. In den Jahren 2009 bis 2018 erteilte die Bundesregierung insgesamt 33 Genehmigungen für die Lieferung von Gütern an den Nato-Partner, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren. Unklar ist aber, ob die Teile für bewaffnete Kampfdrohnen und/oder Aufklärungsdrohnen verwendet wurden (Bundestagsdrucksache 19/21683, Frage 1). Allerdings sollen türkische Drohnen auch mit aus deutscher Produktion stammenden Bauteilen ausgerüstet sein, die bezüglich des Exports nicht genehmigungspflichtig, aber für entsprechende Einsatzszenarien von entscheidender Bedeutung sind. Unter anderem betrifft das Bauteile wie Tempomate der bayerischen Firma M., Radarhöhenmesser der deutschen S. GmbH und Kraftstofffilter der deutschen Firma H.. Auch soll die Bayraktar TB2 mit dem Modul ARGOS-II des Rüstungskonzerns Hensoldt, an dem die Bundesregierung inzwischen eine Sperrminorität von 25,1 Prozent hält (<https://www.bmvg.de/de/presse/bundesrepublik-deutschland-beteiligung-hensoldt-ag-4918388>), ausgestattet sein (enthalten in einem halbkugelförmigen Gimbal mit verbauter elektrooptischer Sensorik wie Laserbeleuchter und -markierer).

Das enthalte das Modul ARGOS-II, das vom Hensoldt-Ableger Optronics Pty in Pretoria in Südafrika gefertigt wird und über einen Laserbeleuchter und einen Lasermarkierer verfügt, mittels dem etwa eine Rakete ins Ziel geführt werden kann (<https://netzpolitik.org/2021/raketen-und-sensoren-deutsche-technik-fuer-den-tuerkischen-drohnenkrieg/>).

„Kurz- bis mittelfristig ist zu erwarten, dass die Türkei weiterhin ihre dynamische bis aggressive – und völkerrechtlich äußerst problematische – Außenpolitik, zumindest in Teilen, auf die extensive Nutzung von militärischen Drohnen abstützen wird, wie sie es in Syrien, Libyen und jetzt in Bergkarabach gemacht hat“ (Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 113/20, S. 71).

Wir fragen die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Soweit Fragen auf den Zeitraum seit 2020 bezogen sind, wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf Genehmigungen für die Lieferung von Gütern der Ausfuhrliste Teil I A (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung), die zweifelsfrei für die Verwendung in Drohnen oder mit Drohnen bestimmt waren. Ob weitere Güter sich für die Verwendung in Drohnen oder mit Drohnen eignen, kann nicht seriös mit abschließender Sicherheit beurteilt werden.

Die Angaben beruhen, soweit automatisierte Auswertungen der Fragestellung nicht möglich waren, auf händischen Auswertungen einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Auswertungen nach speziellen Waffentypen erfolgen ausschließlich nach dem angegebenen Waffentyp in der Güterbeschreibung oder der Endverwendung.

Frage 1

In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag Genehmigungen für den Export von Gütern für das Empfängerland Türkei erteilt, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 2

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0004 (Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür), die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, wurden seit 2020 für das Empfängerland Türkei erteilt (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 3

Wie viele der seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0004 (Frage 2) betrafen Güter der AL-Pos.

- a) A0004a
- b) A0004b

(bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern

eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 4

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0010 (unbemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür), die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, wurden seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag für das Empfängerland Türkei erteilt (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 5

Wie viele der seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0010 (Frage 4) betrafen Güter der AL-Pos. A0010C

- a) „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
- b) Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte und
- c) Ausrüstung für die Steuerung,

die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließ-

lich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 6

Wie viele der seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0010 (Frage 4) betrafen Güter der AL-Pos. A0010D (Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür), die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 7

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0011 (Elektronische Ausrüstung, ‚Raumfahrzeuge‘ und deren Bestandteile) wurden seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag für das Empfängerland Türkei erteilt, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 8

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0018 (Herstellungsausrüstung und Bestandteile) für das Empfängerland Türkei wurden seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilt, die zur Drohnenfertigung bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 9

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0021 (Software) für das Empfängerland Türkei wurden seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilt, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 10

Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0022 (Technologie) für das Empfängerland Türkei wurden seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag erteilt, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte auch getrennt nach Jahren den jeweiligen Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Gemäß händischen Auswertungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 28. Dezember 2021 keine entsprechenden Einzelausfuhrgenehmigungen erteilt.

Frage 11

In welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen von den Auskunftspflichtigen mit Unterpositionen der WA-Nr. 88 (Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag für das Empfängerland Türkei angemeldet (bitte auch nach Jahren getrennt aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es wurden keine tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen unter dem Warenkapitel 88 – Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon – seit 2020 bis einschließlich November 2021 für das Empfängerland Türkei angemeldet.

Frage 12

In welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen von den Auskunftspflichtigen mit Unterpositionen der WA-Nr. 88 (Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag insgesamt angemeldet (bitte auch nach Jahren getrennt aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Frage 13

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), über den Erwerb der Ukraine von sechs Kampfdrohnen des Typs Bayraktar TB2, zwei Bodenkontrollstationen, drei Datenterminals am Boden, zwei ferngesteuerten Videoterminals und Bodenunterstützungsausrüstung von der Türkei (<https://www.defensenews.com/unmanned/2021/09/29/ukraine-is-set-to-buy-24-turkish-drones-so-why-hasnt-russia-pushed-back/>)?

Frage 14

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, dass die Ukraine weitere 24 Kampfdrohnen des Typs Bayraktar TB2 mit einem geschätzten Vertragswert von etwa 300 Millionen Dollar von der Türkei gekauft hat bzw. kaufen will (<https://www.defensenews.com/unmanned/2021/09/29/ukraine-is-set-to-buy-24-turkish-drones-so-why-hasnt-russia-pushed-back/>)?

Antwort:

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat Kenntnis vom Erwerb der Systeme durch die Ukraine.

Darüber hinaus kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Die Einstufung von Teilen der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für

den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Frage 15

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, ob die Ukraine sich militärisch mit dem Ziel einer Rückeroberung der abtrünnigen Gebiete nach dem Vorbild von Aserbaidschan aufrüstet (dpa vom 27.10.2021)?

Antwort:

Es ist erklärtes politisches Ziel der ukrainischen Regierung, die territoriale Integrität der Ukraine wiederherzustellen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine ukrainische Absicht einer militärischen Rückeroberung vor.

Frage 16

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die Ukraine unter anderem in Kooperation mit der Türkei eine eigene Drohnenproduktion aufbaut bzw. aufbauen will (dpa vom 27.10.2021)?

Antwort:

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf Kenntnisse der Bundesregierung bezieht.

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine über Medienberichte hinausgehenden Kenntnisse vor.

Frage 17

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) nicht zuletzt als Mitglied des sogenannten „Normandie-Formats“ (Deutschland, Frankreich, Ukraine und Russland) (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aus-senpolitik/laender/ukraine-node/-/201850>) über den Einsatz einer Kampfdrohne des Typs „Bayraktar“ aus türkischer Produktion durch die Armee der Ukraine Ende Oktober 2021 (dpa vom 27.10.2021)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat Kenntnis über die ukrainische Verlautbarung zum Einsatz des Systems.

Darüber hinaus kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Die Einstufung von Teilen der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die

wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Frage 18

Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung beim Einsatz einer Kampfdrohnen des Typs „Bayraktar“ aus türkischer Produktion durch die Armee der Ukraine Ende Oktober 2021 um eine Verletzung des sogenannten „Minsker Protokolls“ vom 19. September 2014, das unter anderem ein Flugverbot für Kampfflugzeuge und Drohnen, mit Ausnahme von Beobachtungsdrohnen der OSZE, vorsieht (https://www.zif-berlin.org/sites/zif-berlin.org/files/inline-files/ZIF_kompakt_OSZE_Ukraine_Waffenstillstand_0_0.pdf, S. 4)?

Antwort:

Wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es laut Minsker Vereinbarungen allein der OSZE vorbehalten ist, zu Beobachtungszwecken Drohnen einzusetzen. Auch die seit dem 27. Juli 2020 geltende Bekräftigung der Waffenstillstandsvereinbarung untersagt den Konfliktbeteiligten den Einsatz jeder Art von Fluggeräten im Bereich der Waffenstillstandslinie.

Die Bundesregierung hat öffentlich (Regierungspressekonferenz am 27. Oktober 2021) Besorgnis über den Vorfall geäußert und das Thema auch bilateral gegenüber der ukrainischen Seite angesprochen.

Frage 19

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, ob die ukrainische Armee Ende Oktober 2021 eine Kampfdrohne eingesetzt hat, die mit dem ARGOS-II-System des Rüstungskonzerns Hensoldt ausgestattet war?

Frage 20

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, ob einzelne oder alle von der Ukraine gekauften und bestellten Kampfdrohnen des Typs Bayraktar TB2 mit ARGOS-II-Systemen des Rüstungskonzerns Hensoldt ausgestattet sind bzw. werden sollen?

Antwort:

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden so verstanden, dass sie sich auf den Zeitraum ab Gründung der Hensoldt AG beziehen. Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Frage 21

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Hensoldt in den letzten Jahren ARGOS-II-Systeme an das türkische Unternehmen Baykar Technologies geliefert hat (<https://www.zdf.de/politik/frontal/tuerkische-kampfdrohnen-mit-deutscher-technik-100.html>)?

Wenn ja, seit wann wurden wie viele ARGOS-II-Systeme geliefert (bitte nach Jahren die Anzahl der gelieferten Systeme auflisten)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage des Abgeordneten Andrej Hunko (Bundestagsdrucksache 20/290) verwiesen. Die Frage 21 wird so verstanden, dass es sich bei der im Rahmen der Schriftlichen Frage angefragten Firma um die hier angefragte Firma in unterschiedlicher Schreibweise handelt.

Seit Beantwortung der Schriftlichen Frage in Bundestagsdrucksache 20/290 bis zum 28. Dezember 2021 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

Zur Drohnenproduktion in der Türkei hat sich die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 19/21430 vom

17. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21683) geäußert. Darüber hinaus gehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage 22

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, an welche Länder der Rüstungskonzern Hensoldt das ARGOS-II-System bereits geliefert hat (bitte Länder mit Lieferjahr auflisten)?

Antwort:

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auch auf erteilte Ausfuhr- bzw. Reexport-Genehmigungen bezieht. Seit Gründung wurden dem Unternehmen Hensoldt entsprechende Genehmigungen betreffend das ARGOS II-System erteilt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zu sämtlichen erteilten Genehmigungen eines einzelnen Unternehmens für ein spezifisches Gut zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Darüber hinaus kann die Antwort aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, weil die Informationen aus schützenswertem Aufkommen stammen. Diese enthalten Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden und unter Umständen Rückschlüsse auf die Herkunft der Information zulassen; die Veröffentlichung würde dazu führen, dass derartige Informationen künftig nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Maße gewonnen werden könnten. Eine Beantwortung in offener Form würde damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen

als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung - VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Frage 23

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über den möglichen Einsatz von Drohnen mit ARGOS-II-Systemen

- a) im Irak bzw. in der Region Kurdistan-Irak (RKI) durch das türkische Militär (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kampfdrohnen-tuerkei-hensoldt-100.html>),
- b) im Jemenkrieg durch die Militärallianz unter Führung von Saudi-Arabien (<https://www.zdf.de/politik/frontal/tuerkische-kampfdrohnen-mit-deutscher-technik-100.html>),
- c) in Syrien durch das türkische Militär, jeweils: AA, BMVg, BK-Amt / BND
- d) in Libyen durch das türkische Militär bzw. die von der Türkei unterstützen libyschen Streitkräfte,
- e) im Bergkarabach-Krieg in 2020 durch türkische bzw. aserbaidchanische Streitkräfte?

Antwort:

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND

zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 24

Inwieweit ist es für die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie eine 25,1-prozentige Sperrminorität hält, die Einfluss auf strategische Unternehmensentscheidungen sichert (<https://www.bmvg.de/de/presse/bundesrepublik-deutschland-beteiligung-hensoldt-ag-4918388>), erheblich, ob Hensoldt ARGOS-II-Systeme an Länder liefert, die in bestehende Spannungen und Konflikte unmittelbar eingebunden sind und diese dadurch drohen aufrechterhalten oder verschärft zu werden?

Frage 25

Inwieweit ist für die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie eine 25,1-prozentige Sperrminorität hält, die Einfluss auf strategische Unternehmensentscheidungen sichert (<https://www.bmvg.de/de/presse/bundesrepublik-deutschland-beteiligung-hensoldt-ag-4918388>), die Menschenrechtssituation in den Ländern erheblich, in die Hensoldt ARGOS-II-Systeme liefert?

Frage 26

Hält die Bundesregierung das ARGOS-II-System als Zielerfassungssystem für militärisches Gerät, das in Syrien eingesetzt werden wird bzw. auch eingesetzt werden kann? Wenn ja, wird sich die Bundesregierung mit ihrer Sperrminorität bzgl. der Rüstungsfirma Hensoldt dafür sorgen, dass die Exporte dieser Technik gestoppt werden, um zu verhindern, dass sie in Syrien unter anderem gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt wird?

Frage 27

Hält die Bundesregierung das ARGOS-II-System als Zielerfassungssystem für ein (militärisches) Gerät, dass in Syrien und Libyen eingesetzt wird bzw. auch eingesetzt werden kann? Wenn ja, wird sich die Bundesregierung mit ihrer Sperrminorität bzgl. der Rüstungsfirma Hensoldt dafür sorgen, dass die Exporte dieser Technik gestoppt werden, um zu verhindern, dass diese von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen wie in Libyen oder Syrien eingesetzt werden (können) (Plenarprotokoll 19/217, Frage 57)? Wenn nein, warum nicht?

Frage 28

Hält die Bundesregierung das ARGOS-II-System als Zielerfassungssystem für ein (militärisches) Gerät, dass gegen die EU-Mitglieder Griechenland und Zypern eingesetzt werden kann? Wenn ja, wird sich die Bundesregierung mit ihrer Sperrminorität bzgl. der Rüstungsfirma Hensoldt dafür sorgen, dass die Exporte dieser Technik gestoppt werden, um zu verhindern, dass diese von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden (können)? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fragen 24 bis 28 werden gemeinsam beantwortet.

Beim System ARGOS II handelt es sich um eine militärische (nach Teil I A der Ausfuhrliste, A0015D) eingestufte kreiselstabilisierte Multisensorplattform, welche auch als Zielerfassungssystem eingesetzt werden kann. Die Einstufung basiert auf objektiven technischen Parametern und ist unabhängig von einer (tatsächlichen militärischen) Endverwendung oder von Geschäfts- und Firmenkonstellationen.

Die Bundesregierung hält das System ARGOS II für geeignet, um als Zielerfassungssystem, auch für militärisches Gerät, eingesetzt werden zu können. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, ob das System in Syrien oder Libyen oder gegen die EU-Mitgliedstaaten Griechenland und Zypern eingesetzt wird.

Die Bundesregierung nimmt ihre außen- und sicherheitspolitische Verantwortung betreffend Ausfuhren genehmigungspflichtiger Rüstungsgüter aus Deutschland über die Rüstungsexportkontrolle aktiv wahr. Die Minderheitsbeteiligung eröffnet keine direkte und/ oder weisende gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit des Bundes auf die operative Geschäftsführung der Hensoldt AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften. Die Bundesregierung wird sich als Minderheitsaktionär der Hensoldt AG dennoch um die Gewinnung weiterer Erkenntnisse zu etwaigen Verkäufen der Hensoldt-Konzerngesellschaften bemühen.

Frage 29

Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Verkäufe des von der Firma Airbus und nach Ausgliederung der Sensortechnik zugunsten der neugegründeten Firma Hensoldt ab 2017 von dieser hergestellten Moduls ARGOS-II im Kontext einer militärischen Endverwendung genehmigungspflichtig?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 28 wird verwiesen. Es handelt sich bei ARGOS II aufgrund der Gütereinstufung um ein Rüstungsgut, dessen Ausfuhr genehmigungspflichtig ist.

Frage 30

Kann die Bundesregierung die Verkäufe des von der Rüstungsfirma Hensoldt hergestellten Moduls ARGOS-II im Kontext einer militärischen Endverwendung, spätestens seitdem sie eine Sperrminorität an Hensoldt hält, verhindern? Wenn ja, wird sie ihren Einfluss nutzen, um Lieferungen des Moduls ARGOS-II der Rüstungsfirma Hensoldt an am Jemen- und/oder Libyenkrieg unmittelbar beteiligte Länder sowie an die Türkei, Aserbaidschan und die Ukraine zu verhindern?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 28 wird verwiesen.